

## 5. Die Organe der Europäischen Union (EU)

Die EU besitzt einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird, die Ziele der EU gemeinsam zu verfolgen, ihren Werten Geltung zu verschaffen und somit den Interessen ihrer Bürger und Bürgerinnen und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen. Den institutionellen Rahmen der EU bilden das Europäische Parlament (EP), der Europäische Rat (ER), der Ministerrat (MR), die Europäische Kommission (EK), der Europäische Gerichtshof (EuGH) und weitere Institutionen, die die genannten Organe beraten oder eigenständig fungieren.<sup>1</sup>

### 5.1 Das Europäische Parlament (EP)

#### 5.1.1 Die Zusammensetzung

Das EP besteht derzeit aus 626 Abgeordneten aus 15 Nationen und hat seinen Sitz in Straßburg. Die Anzahl der Abgeordneten im EP darf, entsprechend dem neuen Verfassungsentwurf vom 20. Juni 2003 Art. 19 Abs. 2, 736 nicht überschreiten. Die Abgeordneten werden in allgemeinen, freien, geheimen und direkten Wahlen auf fünf Jahre gewählt<sup>2</sup>. Die Anzahl an Abgeordneten die jeder Mitgliedstaat zu stellen hat, ist in jeweiligen Verträgen festgelegt. Im Rahmen der neu entstehenden Verfassung und aufgrund neuer Beitrittsländer wird erst nach den Wahlen 2009 vom ER einstimmig auf Vorschlag des EP und mit dessen Zustimmung, ein Beschluss über die zukünftige Zusammensetzung des EP erlassen. Die derzeitige Zusammensetzung ist wie folgt:

<b>Derzeitige Zahl der Sitze<sup>3</sup></b>	<b>In Nizza festgelegte Zahl der Sitze</b>
Deutschland - 99 Abgeordnete	- 99 Abgeordnete
Großbritannien - 87 Abgeordnete	- 78 Abgeordnete
Frankreich - 87 Abgeordnete	- 78 Abgeordnete
Italien - 87 Abgeordnete	- 78 Abgeordnete
Spanien - 64 Abgeordnete	- 54 Abgeordnete
Polen -	- 54 Abgeordnete

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 18 Verfassungsentwurf

<sup>2</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 2 Verfassungsentwurf

<sup>3</sup> Europa 2003, Alles Wissenswerte über die EU, S. 34, Europäisches Parlament ( Informationsbüro Deutschland ) März 2003.

Niederlande	- 31 Abgeordnete	- 27 Abgeordnete
Griechenland	- 25 Abgeordnete	- 24 Abgeordnete
Belgien	- 25 Abgeordnete	- 24 Abgeordnete
Portugal	- 25 Abgeordnete	- 24 Abgeordnete
Tschech. Republik	-	- 24 Abgeordnete
Ungarn	-	- 24 Abgeordnete
Schweden	- 22 Abgeordnete	- 19 Abgeordnete
Österreich	- 21 Abgeordnete	- 18 Abgeordnete
Dänemark	- 16 Abgeordnete	- 14 Abgeordnete
Finnland	- 16 Abgeordnete	- 14 Abgeordnete
Slowakei	-	- 14 Abgeordnete
Irland	- 15 Abgeordnete	- 13 Abgeordnete
Litauen	-	- 13 Abgeordnete
Lettland	-	- 09 Abgeordnete
Slowenien	-	- 07 Abgeordnete
Estland	-	- 06 Abgeordnete
Zypern	-	- 06 Abgeordnete
Luxemburg	- 6 Abgeordnete	- 06 Abgeordnete
Malta	-	- 05 Abgeordnete
<b>EU der 15</b>	<b>626</b>	
<b>EU der 25</b>		<b>732</b>

Die Sitzungsordnung im EP unterliegt der Fraktionszugehörigkeit. Im Parlament sind 7 Fraktionen und einige fraktionslose Mitglieder vertreten. Die einzelnen Fraktionen können teilweise mehr als 100 nationale Parteien beinhalten. Weiterhin gehören zum EP ein Präsident, das Präsidium, das Generalsekretariat sowie 17 ständige Ausschüsse und 8 nichtständige Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse, auf die ich hier aber nicht im Detail eingehen werde.

### **5.1.2 Präsident und Präsidium des EP**

Die Präsidentin bzw. der Präsident (derzeit der Ire Pat Cox) des EP sowie die 14 Vizepräsidenten werden aus der Mitte des selbigen für jeweils die Hälfte der Legislaturperiode, also für 2 ½ Jahre, gewählt. Sie bilden das Präsidium. Dem Präsidenten obliegt die Leitung aller Tätigkeiten des EP und seiner Gremien, sowie die Leitung der Sitzung des Plenums und des Präsidiums. Der Präsident und die

Vorsitzenden der Fraktionen bilden die Konferenz der Präsidenten oder das sog. erweiterte Präsidium. Sie bestimmen die Zusammensetzung und Kompetenz der Ausschüsse, legen die Tagesordnung fest und sind für die Beziehungen des EP zu anderen EU – Organen, zu den nationalen Parlamenten der EU – Staaten, sowie zu internationalen Organisationen und Drittstaaten zuständig.

### **5.1.3 Das Generalsekretariat**

Das Generalsekretariat hat seinen Sitz in Luxemburg. Es unterstützt, einerseits den MR, andererseits die Ausschüsse des EP im Hinblick auf die Verwaltung. Es besteht aus einem Generalsekretär, Javier Solana (gleichzeitig auch Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen – und Sicherheitspolitik der EU, auf 5 Jahre gewählt), einem stellvertretenden Generalsekretär, dem Kabinett des Generalsekretariats, dem Juristischen Dienst, dem Pressedienst und aus Generaldirektionen für verschiedene Politikbereiche. Dem Präsidenten unterstellt sind 3500 Beamtinnen und Beamten aus den jeweiligen Mitgliedstaaten der Union. Der Stellvertreter, Herr Pierre de Boissien, ist für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich und wird vom MR ernannt. Das Generalsekretariat kümmert sich vorwiegend um die technische Vorbereitung der Sitzungen des ER, des MR der EU und seiner vorbereitenden Gremien, organisiert den Dolmetscherdienst während der Sitzungen (die Vertreter der Mitgliedsstaaten sprechen in ihrer Landessprache) und die Übersetzung der Sitzungsdokumente. Es berät die Präsidentschaft und den Generalsekretär bei ihren Koordinierungsaufgaben. Es stellt die Rechtsberatung des MR und der Ausschüsse und verwaltet gleichzeitig den Haushalt des Ministerrates.

### **5.1.4 Die Fraktionen**

Die Fraktionen die in der jetzigen, 5. Wahlperiode (1999 – 2004) im EP vertreten sind<sup>4</sup>:

PPE – DE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
PSE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
ELDR	Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
GUE / NGL	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken /

---

<sup>4</sup> Fraktionen im Europäischen Parlament unter [www.db.europarl.eu.int](http://www.db.europarl.eu.int)

Nordische Grüne Linke

Verts / ALE	Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz
UEN	Fraktion Union für das Europa der Nationen
EDD	Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede
NI	Fraktionslos

Die Fraktionen verfügen über einen eigenen Mitarbeiterstab und den Abgeordneten stehen einige persönlich parlamentarische Assistenten zur Verfügung.

Die Fraktionen stehen den Abgeordneten aus allen Mitgliedstaaten offen. Abgeordnete aus dem gleichen Mitgliedsland können innerhalb einer Fraktion eine Gruppe bilden. Die Fraktion muss allerdings multinational sein und eine bestimmte Mindestanzahl von Mitgliedern aus mehreren Mitgliedstaaten umfassen. Für sogenannte Plenarsitzungen der Fraktionen in Straßburg sind 12 Wochen im Jahr, also eine Woche pro Monat, vorgesehen. Zusätzliche Tagungen finden in Brüssel statt. Wie bereits erwähnt, gibt es derzeit 7 Fraktionen. Die größten sind die „*Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäische Demokraten*“ (EVP – ED) und die „*Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas*“ (PSE)<sup>5</sup>. Die Fraktionen sind übernational, d.h. nicht an ein Land gebunden und sie vertreten die Interessen und den politischen Willen der europäischen Bürger und Bürgerinnen. Jede Fraktion besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vorstand und dem Sekretariat. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Auswahl und Festlegung der Tagesthemen und aktuelle Fragen für die Plenarsitzungen. Berichte die sie von den parlamentarischen Ausschüssen erhalten, werden in ihren Arbeitskreisen erörtert und eventuelle Änderungsanträge werden dann im Plenum vorgelegt, wo anschließend darüber diskutiert und abgestimmt wird.

### **5.1.5 Die Ausschüsse**

Das EP erhält weiterhin Unterstützung von den 17 ständigen Ausschüssen und den 8 nichtständigen Ausschüssen, sowie Untersuchungsausschüssen. Diese tagen zwei Wochen im Monat in Brüssel. Ständige Ausschüsse sind zum Beispiel: AFET – Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheits - und Verteidigungspolitik oder ENVI – Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik. Als nichtständige Ausschüsse sind zu

---

<sup>5</sup> Europa 2003 Alles Wissenswerte über die EU, S. 35, Europäisches Parlament ( Amt für Veröffentlichungen ) , März 2003.

nennen: FIAP – nichtständiger Ausschuss für Maul – und Klauenseuche oder ECHE – nichtständiger Ausschuss über das Abhörsystem ECHELON.<sup>6</sup> Die Abgeordneten des EP werden in die 17 Fachausschüsse gewählt, diese sind für bestimmte Sachgebiete zuständig und bereiten die Arbeiten der Plenarsitzungen vor. Sie sind spezialisiert auf Themengebiete, um die fachkundige Themenbehandlung zu gewährleisten. Das EP kann auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, beispielsweise zur Überprüfung von behaupteten Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht oder gegen Mißstände bei seiner Anwendung. (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht sich mit diesem Sachverhalt beschäftigt und solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist)<sup>7</sup>. Nach der Vorlage seines Berichtes, wird er wieder aufgelöst. Jeder Ausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt und ernennt einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter. Befassungen des EP, die durch den MR und die EK erlassen werden, werden an die zuständigen Ausschüsse weitergegeben. Diese ernennen einen Berichterstatter, der durch das zuständige Sekretariat des Ausschusses betreut wird. Der Berichtsentwurf des Berichterstatters wird dem Plenum vorgelegt, nachdem darüber im Ausschuss debattiert und abgestimmt wurde. Weiterhin unterhalten die Ausschüsse Beziehungen zu den Parlamenten der Beitrittsländer und Drittstaaten.

### **5.1.6 Aufgaben und Arbeiten des Europäischen Parlaments**

Das EP ist die einzige Institution die öffentlich tagt und berät. Sie tagt in einer jährlichen Sitzungsperiode, die ohne Einberufung am zweiten Dienstag des Monats März statt findet<sup>8</sup>. Die Plenarsitzungen finden mit Ausnahmen des Monats August einmal im Monat, für eine Woche, in Straßburg statt. Zusätzliche Sitzungen, zum Beispiel über den Haushalt, können dazu kommen. Das EP kann auch auf Antrag des MR, der EK oder der Mehrheit der Mitglieder, zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder der EK, sowie die Mitglieder des Ministerrates können an allen Sitzungen teilnehmen, sie und der Präsident der EK sind auf Antrag im EP zu hören<sup>9</sup>. Das EP ernennt den Europäischen Bürgerbeauftragten, der befugt ist Beschwerden von natürlichen sowie juristischen, die ihren Wohnsitz innerhalb der

---

<sup>6</sup> ständige und nichtständige Ausschüsse – [www.europarl.eu.int](http://www.europarl.eu.int)

<sup>7</sup> Vgl. Art. III – 235 Verfassungsentwurf

<sup>8</sup> Vgl. Art. III – 238 Verfassungsentwurf

<sup>9</sup> Vgl. Art. III – 238 Abs. 2, 239 Verfassungsentwurf

EU haben, entgegenzunehmen und in Form von Untersuchungen nach zu gehen<sup>10</sup>. Entsprechend jedem nationalen Parlament, hat auch das EP drei wesentliche Befugnisse: Gesetzgebungs-, Haushalts – und Kontrollbefugnisse. In fast allen wichtigen Politikbereichen der EU (außer Agrarpolitik und Außenhandelspolitik) ist das EP Gesetzgeber, zusammen mit dem MR. Das normale Gesetzgebungsverfahren ist durch die Mitentscheidung gekennzeichnet. Als Beispiele für Bereiche der Mitentscheidung sind zu nennen: die Freizügigkeit von Arbeitnehmer, Umwelt, Verbraucherschutz, Bildung, die Vollendung des Binnenmarktes, Forschung und technologische Entwicklungen, sowie die Gesundheit etc. Der MR und das EP sind gleichberechtigte Partner, die die von der EK vorgeschlagenen Gesetze verabschieden. Weiterhin besitzt das EP ein Initiativrecht (vom Amsterdamer Vertrag gegeben), das es ihm ermöglicht, die EK zum Handeln aufzurufen und nicht auf ihre Initiative und Gesetzesvorlagen zu warten. Das EP und der MR bilden gemeinsam die Haushaltsbehörde. Etwaige Beschlüsse des EP werden in der Zusammenarbeit zwischen Haushaltsausschuss und den Fachausschüssen vorbereitet. Durch die Unterzeichnung des Parlamentspräsidenten tritt der Haushalt in Kraft, der jedes Jahr im Dezember beschlossen wird. Durch die gemeinsame Haushaltsbefugnis hat das EP die Möglichkeit seine politischen Interessen zum Ausdruck zu bringen. Sehr großen Einfluss hat das EP besonders bei den Ausgaben, die als nichtobligatorische Ausgaben bezeichnet werden, etwa die Hälfte der Gesamtausgaben darstellen und für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft eine große Rolle spielen. Dies sind zum Beispiel Ausgaben im Bereich der Sozial – und Regionalpolitik, Forschung, Umwelt und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit<sup>11</sup>. Weniger Einfluss hat das EP bei den Agrarausgaben, hier kann es nur Änderungsvorschläge anbringen. Die letzte Instanz bildet der MR. Die Prüfung des Haushaltes (Haushalt von der EK vorgeschlagen) erfolgt in zwei Lesungen, zwischen Mai und Dezember. Das EP hat das Recht, den Haushalt abzulehnen, wenn es der Meinung ist, dass die Mittel ungerecht verteilt werden. Dann beginnt das Haushaltsverfahren von vorn. Unterstützung zur Kontrolle des Haushaltes erhält das EP vom Europäischen Rechnungshof. Mit Hilfe seiner Berichte und den Haushaltskontrollausschüssen kann es die Verwendung der Haushaltsmittel überwachen und ist gleichzeitig berechtigt, bspw. die jährliche Entlastung der EK

---

<sup>10</sup> Vgl. Art. III – 236, 237 Verfassungsentwurf

<sup>11</sup> vgl. Europa 2003, Alles Wissenswerte über die EU, S. 29, Europäisches Parlament (Informationsbüro Deutschland ) März 2003.

aufzuschieben oder ganz abzulehnen, wenn es Missstände in der Amtsführung der EK oder in der Verwendung der Gemeinschaftsgelder feststellt. Die Dritte Befugnis des EP umfasst die Kontrolle über alle Tätigkeiten der EU. Um dieser Befugnis gerecht zu werden, kann das EP nichtständige Untersuchungsausschüsse zur Unterstützung einsetzen. Beispielsweise kontrolliert das EP die EK mit Hilfe von Fachausschüssen, Expertenanhörung, der Erstellung von Berichten und die Ladung von Kommissaren, sowie mündliche Anfragen an den MR oder die EK. Debatten, Stellungnahmen oder Entschließungen über diese und aktuelle Themen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Weiterhin kann das EP Fragestunden abhalten, in der sich der MR und die EK verantworten und rechtfertigen müssen. Über die Ratspräsidentschaft, Ratstagungen, Stand der Gesetzungsarbeiten, sowie über das Programm des MR muss der Vorsitzende, vor dem EP, Rechenschaft ablegen. Außerdem ist das EP an der Einsetzung der EK beteiligt, indem es die Ernennung des Kommissionspräsidenten genehmigt und die ernannten Kommissionsmitglieder anhört. Das EP kann entscheiden, ob es der EK sein Vertrauen oder Misstrauen ausspricht. Jedoch darf das EP nicht vor Ablauf von drei Tagen, nach seiner Einbringung und nur in einer öffentlichen Abstimmung darüber entscheiden. Für die Annahme eines Misstrauensantrages bedarf es der absolute Mehrheit der Abgeordneten und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Wird dieser Antrag bejaht, muss die EK zurück treten.<sup>12</sup> Für das Zustandekommen von Beschlüssen des EP, ist in der Regel die absolute Mehrheit der Stimmen ausreichend, d.h. von den zurzeit 626 Abgeordneten benötigt es 314 Stimmen. Weiterhin hat das EP auch Rechte in den Außenbeziehungen. Im Rahmen von Beitrittsbeschlüsse und Assoziierungsabkommen, hat das EP ein Zustimmungsrecht. Außerdem muss es zu Fragen bezüglich der Gemeinsamen Außen – und Sicherheitspolitik (GASP) gehört werden. Der Vorsitzende des MR hat die Stellungnahme des EP gebührend zu berücksichtigen. Überdies kann das EP auch über die Finanzierung von außen – und sicherheitspolitischen Aktionen kontrollieren, wenn diese aus dem Haushalt der EU bezahlt wird<sup>13</sup>.

---

<sup>12</sup> Vgl. Art. III – 243 Verfassungsentwurf

<sup>13</sup> Europa 2003, Alles Wissenswerte über die EU, S. 30, Europäisches Parlament (Informationsbüro Deutschland), März 2003.

## 5.2 Der Europäische Rat (ER)

*“Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.“<sup>14</sup>*

### 5.2.1 Zusammensetzung des Europäischen Rates (ER)

Der ER ist aus den Gipfelkonferenzen der Staats – und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft entstanden. In diesem Organ kommen die derzeit 15 Regierungschefs der Mitgliedsstaaten sowie der Präsident der EK mindestens vierteljährlich zusammen. Der Präsident beruft den ER und außerordentliche Tagungen, wenn es die Lage erfordert, ein. Unterstützt werden sie von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und jeweils einem Mitglied der EK. Nach Artikel 21 des Verfassungsentwurfes wird der Präsident des ER mit qualifizierter Mehrheit auf zweieinhalb Jahre gewählt und eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen des gleichen Verfahrens kann er auch wieder abgesetzt werden, wenn *“schwerwiegende Hinderungsgründe oder eine schwere Verfehlung“<sup>15</sup>* vorliegen. Wichtigste Voraussetzung für diesen Posten ist, dass der Präsident kein einzelstaatliches Amt innehaben darf. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehört die Führung des Vorsitzes und die Leitung der Beratungen des ER. Auf Grundlage der Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) sorgt er für die Kontinuität der Beratungen und bereitet sie in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der EK vor. Er achtet außerdem auf den Zusammenhalt im ER und auf deren Förderung und legt im Anschluss der jeweiligen Tagungen dem EP einen Bericht vor. Neben dem Außenminister der Union nimmt der Präsident weiterhin die Aufgabe der *“Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen – und Sicherheitspolitik wahr“<sup>16</sup>*.

### 5.2.2 Die Aufgaben des Europäischen Rates

Der ER ist nicht, wie die EK, der MR bzw. das EP, am täglichen Prozess der Entscheidungen beteiligt. Seine Hauptfunktion liegt darin, die allgemeinen

---

<sup>14</sup> Art. 20 Abs. 1 Verfassungsentwurf

<sup>15</sup> Art. 21 Abs. 1 Verfassungsentwurf

<sup>16</sup> Art. 21 Abs. 2 Verfassungsentwurf

politischen Leitlinien festzulegen, sowohl für die Europäische Gemeinschaft als auch für die EU. Er erlässt politische Grundsatzentscheidungen, formuliert Richtlinien und Aufträge für die Arbeiten des MR und für die EK. Er wird häufig auch als “Schlichtungsinstanz“ bezeichnet, da er, aufgrund des Ranges und der Autorität seiner Mitglieder (Staats – und Regierungschefs), Fragen schlichten und voran bringen kann. Der ER ist in drei wesentlichen Sachgebieten zu Hause. Eines stellt die Gemeinsame Außen – und Sicherheitspolitik (GASP) dar. Der ER legt gerade im Bezug auf den verteidigungspolitischen Haushalt und die Westeuropäische Union Grundsätze und allgemeine Richtlinien fest. Er beschließt gemeinsame Strategien, im gemeinsamen Interesse der Mitgliedsstaaten, die die Union durchzuführen hat. Mit Hilfe der gemeinsamen Strategien kann der MR der EU dann gemeinsame Aktionen und Standpunkte mit qualifizierter Mehrheit beschließen. Wenn eines der Mitglieder, aufgrund der nationalen Politik, diese Beschlüsse ablehnt, so kann der MR die Frage an den ER weitergeben und dieser entscheidet dann einstimmig über die Frage. Ein zweiter Bereich umfasst die Wirtschafts– und Währungspolitik einerseits und die Beschäftigungspolitik andererseits. Er erstellt Grundzüge für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten und für die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft. Die Aufgabe des MR ist es, diese Leitlinien umzusetzen. Der ER erhält hierzu Berichte. Beispielsweise einen Bericht des MR über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, einen Bericht der Europäischen Zentralbank, etc. Eine weitere Rolle spielt der ER auch in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, wenn gleich eine wesentlich kleinere als in der GASP. Die Ermächtigung zu einer engeren Zusammenarbeit, beispielsweise in diesem Bereich, zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten im Rahmen der Union, bedarf der qualifizierten Mehrheit durch den MR. Wird hier keine Einigung gefunden bzw. will ein Mitglied aus nationalen politischen Gründen nicht zustimmen, so wird der MR die Frage an den ER verweisen, der dann einstimmig entscheidet. Wichtig zu erwähnen ist auch das ein Mitglied sein Stimmrecht an ein anderes, zur Vertretung, übertragen kann und das bei Abstimmungen, die Stimmenthaltung der Einstimmigkeit nicht entgegen steht<sup>17</sup>. Der ER legt seine Verfahrensregeln mit einfacher Mehrheit fest und wird auch vom Generalsekretariat unterstützt<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> Art. III – 244 Abs. 1 Verfassungsentwurf

<sup>18</sup> Art. III – 244 Abs. 3 Verfassungsentwurf

## 5.3 Ministerrat (Der Rat der Europäischen Union) (MR)

*“Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; er erfüllt ferner Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.“<sup>19</sup>*

### 5.3.1 Zusammensetzung des Ministerrats

Der MR besteht aus je einem Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten auf Ministerebene, die in unterschiedlicher Zusammensetzung je nach Sachgebieten im MR zusammenkommen, beispielsweise im Rat der “Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung“ und dem Rat der “Auswärtigen Angelegenheiten“. Die Minister bzw. ihre Staatssekretäre müssen nicht zwingend die, für die vorgesehenen Fachgebiete sein. Viel wichtiger ist das diese Regierungsvertreter befugt sind, für ihre Regierung verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben, gemäß des Verfassungsentwurfes Artikel 22 Abs. 2. Es gibt also fast keine ständigen Ratsmitglieder. Der MR tagt in verschiedener personeller und fachlicher Zusammensetzung (insgesamt 9 Formen), je nachdem, aus welchem Sachbereich Beratungen oder Entscheidungen anstehen. Der MR kann von seinem Präsidenten, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Antrag der EK einberufen werden. Unterstützt wird er bisher von Arbeitsgruppen und dem Generalsekretariat. (→ EP) Sein Sitz ist in Brüssel, wo, außer April, Juni und Oktober, auch getagt wird. In den anderen Monaten finden die Tagungen in Luxemburg statt. Der MR, der Rat für Allgemeine Angelegenheiten bereitet zusammen mit der EK die Tagungen des ER vor und sorgt für das Vorgehen im Anschluss, gemäß Art. 23 Abs.1 des Verfassungsentwurfes. Gemeinsam mit dem EP berät und beschließt er, nach Maßgabe der Verfassung, über europäische Gesetze und Rahmengesetze. In diesem Rahmen erweitert sich die Vertretung eines Mitgliedslandes, je nach Tagesordnung, um ein oder zwei Fachvertreter auf Ministerebene. Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten formuliert die Außenpolitik der EU entsprechend den Vorgaben des ER. Der Außenminister führt den Vorsitz. Der ER kann einen europäischen Beschluss erlassen, mit dem auch andere Zusammensetzungen des MR erfolgen

---

<sup>19</sup> Art. 22 Abs. 1 Verfassungsentwurf

können.<sup>20</sup> „Der Vorsitz in den Formationen des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung *“Auswärtige Angelegenheiten“* wird für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation von den Vertretern der Mitgliedsstaaten im Ministerrat wahrgenommen.“<sup>21</sup> Bisher hat jedes Mitgliedsland die sog. Ratspräsidentschaft für jeweils ein halbes Jahr inne. Die Reihenfolge wurde vom MR festgelegt. In der ersten Hälfte dieses Jahres war es Griechenland, derzeit amtiert Italien, 2004 Irland und die Niederlande, 2005 Luxemburg und Großbritannien.<sup>22</sup> Die Aufgaben der Ratspräsidentschaft umfassen zum Beispiel: terminliche Festlegung und formelle Einberufung des MR, sowie das Vorschlagen der Tagesordnung und das Gewähren des reibungslosen Ablaufes am Tagungsort. Bei allen Ratstreffen führt der Vertreter des Landes, welche die Ratspräsidentschaft inne hat, den Vorsitz. Diese Präsidentschaft ist auch für die GASP zuständig, vertritt die EU nach außen und ist Ansprechpartner für Drittstaaten.

### **5.3.2 Die Aufgaben des Ministerrates**

Der MR ist, wie bereits erwähnt, an der Gesetzgebung maßgeblich beteiligt. Er tagt in der Regel nicht öffentlich. Gesetzesentwürfe für die EU werden von der EK vorgelegt, die dann an das EP und an den MR weitergeleitet werden. Nach bisherigem Stand, also nicht auf Grundlage des Verfassungsentwurfes, beschäftigt sich im MR zunächst der Ausschuss der Ständigen Vertreter. Diese ständigen Vertreter sind hohe Beamte aus den europäischen Mitgliedsstaaten, die den Rang eines Botschafters haben. Sie bemühen sich den Gesetzesentwurf in Einklang mit den unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsstaaten zu bringen. Gelingt dies nicht, wird der Entwurf an die Minister weitergereicht, welche dann einen Kompromiss finden müssen. Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens verabschieden das EP und der MR gemeinsam über Gesetze. In Bereichen wie Agrarpolitik, Wettbewerbsrecht oder Angleichung der Steuern, kann der MR auch Gesetze im Rahmen des Anhörungsverfahrens verabschieden. Nach der Verabschiedung eines Gesetzes, werden die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmenabgabe und die Protokolle veröffentlicht.

---

<sup>20</sup> Vgl. Art.23 Abs. 1-3 Verfassungsentwurf

<sup>21</sup> Art. 23 Abs. 4 Verfassungsentwurf

<sup>22</sup> Europa 2003, Alles Wissenswerte über die EU, S.46, Europäisches Parlament (Informationsbüro für Deutschland)

### 5.3.3 Die Qualifizierte Mehrheit

Der MR kann Gesetz entweder einstimmig oder, wie der ER, mit qualifizierter Mehrheit verabschieden. Die Entscheidung für das eine oder das andere steht ihm keineswegs frei. Nach bisherigem Stand, wird besonders bei sehr sensiblen Politikbereichen, im Bereich der Steuern, der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder bei Regelungen, welche die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer betreffen, einstimmig entschieden. Grundlegend ist zu erwähnen, dass bei einstimmigen Beschlüssen jeder Mitgliedsstaat eine Stimme hat, dass außerdem alle Ratsmitglieder, des entsprechenden Sachgebiets, anwesend oder durch andere Mitglieder vertreten sein müssen und das Stimmenthaltungen nicht das Zustandekommen eines Beschlusses verhindern. Die Stimmengewichtung die die Mitgliedsstaaten bei Beschlüssen mit qualifizierte Mehrheit haben:

#### Heutige EU – Staaten<sup>23</sup>

Stimmen	bis 31.10.2004	ab 1.11.2004
Deutschland	10	29
Frankreich	10	29
Großbritannien	10	29
Italien	10	29
Spanien	08	27
Niederlande	05	13
Belgien	05	12
Griechenland	05	12
Portugal	05	12
Österreich	04	10
Schweden	04	10
Dänemark	03	07
Irland	03	07
Finnland	03	07
Luxemburg	02	04
<b>EU der 15</b>	<b>87</b>	

---

<sup>23</sup> Vgl. Europa 2003, Alles Wissenswerte über die EU, S.40, Europäisches Parlament (Informationsbüro Deutschland), März 2003

**Beitrittsstaaten (ab 1. März 2004)**

Polen	08	27
Tschechische Republik	05	12
Ungarn	05	12
Slowakei	03	07
Litauen	03	07
Lettland	03	04
Slowenien	03	04
Estland	03	04
Zypern	02	04
Malta	02	04
<b>EU der 25</b>	<b>124</b>	<b>321</b>

Die qualifizierte Mehrheit kann unterschiedlich ausgelegt werden, je nach Grundlage der Entscheidung. Die qualifizierte Mehrheit entsteht, wenn die Mehrheit der Mitgliedsstaaten und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der EU dafür oder dagegen stimmen. Wenn nicht aufgrund eines Vorschlages der EK oder auf Initiative des Außenministers der EU abzustimmen ist, entsteht die qualifizierte Mehrheit, wenn „*zwei Drittel der Mitgliedsstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren*“, dafür oder dagegen stimmen.<sup>24</sup> Diese Bestimmungen treten erst nach den Parlamentswahlen 2009 in Kraft. Beispiele für Bereiche der Mehrheitsentscheidungen sind z. B. Industriepolitik, Asylpolitik, Justiz und Innenpolitik, Außenhandelspolitik, GASP und die Ernennung des Kommissionspräsidenten. Wenn Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach bestimmten Rechtsetzungsverfahren vom MR angenommen werden müssen, kann der ER einen Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten in Anspruch nehmen, danach von sich aus, einstimmig, einen Europäischen Beschluss erlassen, der diese Gesetze und Rahmengesetze einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterzieht und damit verabschiedet. Beschlüsse erfolgen erst nach der Unterrichtung der nationalen Parlamente und der Anhörung des EP. Der ER kann mit einstimmigen Beschluss den MR zu Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit drängen. Voraussetzung ist, dass der ER dies den nationalen Parlamenten mindestens vier

---

<sup>24</sup> Vgl. Art. 24 Abs. 2 Verfassungsentwurf

Monate vor Beschlussfassung mitgeteilt hat.<sup>25</sup> Der Präsident der EK und der Präsident des ER nehmen an den Abstimmungen nicht teil. Bisher konnten Mitglieder mit mehr als 23-25 Stimmen, erklären, dass sie sich einem Beschluss, der mit qualifizierter Mehrheit vom MR gefasst wird, widersetzen. In diesem Fall war der MR bisher bemüht, alles in seiner Macht stehende zu tun, um innerhalb einer angemessenen Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden. In wieweit daran in der künftigen Verfassung für Europa festgehalten wird, ist nicht abzusehen.

## **5.4. Die Europäische Kommission (EK)**

### **5.4.1 Die Zusammensetzung**

Nach dem neuen Verfassungsentwurf ändert sich auch die Zusammensetzung der EK, die ihren Sitz in Brüssel hat. In Zukunft wird es nur noch 13 Kommissare mit Stimmrecht geben, die nach dem System der gleichberechtigten Rotation unter den Mitgliedsstaaten ausgesucht werden. Folgender Grundsatz ist dabei zu beachten: Alle Mitgliedsstaaten werden gleich behandelt bei der Festsetzung der Reihenfolge und der Amtszeit. Außerdem wird die Gesamtanzahl der Mandate, welche die Vertreter zweier Mitgliedsstaaten innehaben, sich niemals um mehr als ein Mandat voneinander unterscheiden.<sup>26</sup> Weiterhin beinhaltet die EK ein Kollegium. Das Kollegium setzt sich aus dem Präsidenten der EK, dem Außenminister der EU, dem Vizepräsidenten, die genannten 13 Europäischen Kommissare und weitere Kommissare ohne Stimmrecht zusammen. Der Kandidat für das Amt des Präsidenten der EK wird vom ER mit qualifizierter Mehrheit im Anschluss an die Wahlen des EP, dem selbigen vorgestellt. Es muss ihn mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählen, geschieht dies nicht, beginnt das Verfahren von vorn, indem der ER innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vorstellen muss. Der Präsident ( zur Zeit Romano Prodi ) der EK legt die Leitlinien für die Aufgabenausübung der EK fest, beschließt über deren interne Organisation um „ *die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeiten sicher zustellen*“<sup>27</sup>. Er ernennt die Europäischen Kommissare und die Vizepräsidenten aus dem Kreis des Kollegiums. Jeder Mitgliedsstaat (der durch das Rotationssystem bestimmt wird) muss eine Liste, unter Beachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter, mit drei

---

<sup>25</sup> Vgl. Art. 24 Abs. 4 Verfassungsentwurf

<sup>26</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 3 Verfassungsentwurf

<sup>27</sup> Art. 26 Abs. 3 Verfassungsentwurf

Personen erstellen. Diese Personen sind nach Meinung des Mitgliedstaates geeignet für die Position eines Europäischen Kommissars. Der Präsident ernennt dreizehn Kommissare, aus jeder Vorschlagsliste eine Person, unter Beachtung „ ... *ihrer Kompetenz, ihres Engagement für Europa und ihre Gewähr für Unabhängigkeit* ...“.<sup>28</sup> Die zukünftigen Kommissare, der Präsident, der künftige Außenminister der EU sowie die Kommissare ohne Stimmrecht (stellen die restlichen Mitgliedsstaaten, die nicht im Rotationssystem ausgewählt wurden) müssen sich einem Zustimmungsvotum des EP stellen. Erfolgt die Zustimmung des Parlaments, dann werden die Kommissare ( ohne Stimmrecht ) und die Europäischen Kommissare auf 5 Jahre gewählt.<sup>29</sup> Jeder Kommissar ist Minister in einem Mitgliedsstaat und allein dem Interesse der Gemeinschaft und den europäischen Verträgen verpflichtet. Die Kommissare haben Vorschriften zu beachten, deren Verletzung zur Amtsenthebung oder Kürzung bzw. Wegfall der Ruhegehaltsansprüche führen kann. Beispielsweise dürfen sie während ihrer Amtszeit keinen entgeltlichen oder unentgeltlichen Beruf ausüben<sup>30</sup> und sie müssen unabhängig von den Weisungen der nationalen Regierungen und anderen Institutionen sein. Das Amt endet mit Rücktritt des Kommissars, Amtsenthebung, Todesfall oder durch regelmäßige Neubesetzung.<sup>31</sup> Die Kommissare sind wie die Minister einer Regierung für bestimmte Sachbereiche zuständig. Beschlüsse fast die EK nur gemeinsam, als Kollegium und natürlich mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Das Kollegium tritt einmal wöchentlich, meistens Mittwochs, zusammen. Wenn die EK die Voraussetzungen für die Ausführung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung vorliegt, kann jedes Mitglied der EK auf Antrag des MR oder der EK durch den Gerichtshof aus seinem Amt entlassen werden. Außerdem kann das EP wie bereits erwähnt, der EK das Misstrauen aussprechen und somit insgesamt zum Rücktritt zwingen, wobei sie ihre Geschäfte, bis zu ihrer Ersetzung weiter führt<sup>32</sup>.

#### **5.4.2 Aufgaben der Europäischen Kommission**

Die EK besitzt als einziges Organ ein Initiativrecht. Das heißt, sie muss für alle Bereiche der Politik, in denen die EU tätig wird, Gesetzesentwürfe vorlegen. Das EP

---

<sup>28</sup> Vgl. Art. 26 Abs. 2 Verfassungsentwurf

<sup>29</sup> Vgl. Art. III – 250 Verfassungsentwurf

<sup>30</sup> Vgl. Art. III – 251 Verfassungsentwurf

<sup>31</sup> Vgl. Art. III – 252 Abs. 1 Verfassungsentwurf, näheres zur Neubesetzung Art. III – 252 Abs. 2,3,4

<sup>32</sup> Gem. Art. I – 25, Abs. 5 Verfassungsentwurf

und der MR können sich erst mit der Gesetzgebung befassen, wenn die EK entsprechende Vorschläge, unter Beachtung des Gebots der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, vorgebracht hat. Subsidiarität bedeutet das die Kommission Gründe nennen muss, warum die Mitgliedsstaaten das Gesetzesvorhaben allein nicht umfangreich lösen können. Mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit wird gewährleistet, das die Initiative nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Zu ihren Aufgaben gehört auch, das sie, in den Bereichen der gemeinschaftlichen Politik, die notwendigen Durchführungsverordnungen erlässt, um die Ausübung der Gemeinschaftsgesetze zu gewährleisten. Sie ist weiterhin zuständig für die Anwendung der Verfassung und der darin enthaltenen Vorschriften für die Organe. Zusammen mit dem EuGH trägt sie die Verantwortung für die Anwendung der EU- Gesetze und Unionsrechte, weshalb sie auch „Hüterin der Verträge“ genannt wird. Neben der Verwaltung der laufenden Programme und der Fonds der EU, führt sie den Haushaltsplan aus. Sie überwacht das Gebot der Haushaltsdisziplin, d.h. sie prüft ob ein Mitgliedsstaat mehr Schulden macht als erlaubt. Ist dies der Fall, ist die EK angehalten ein Verfahren einzuleiten, das zur Verhängung einer Geldbuße führen kann. Auch gegen einzelne Unternehmen kann sie direkt Bußgelder verhängen, wenn diese gegen EU – Recht verstoßen, z. B. Preisabsprachen die den Wettbewerb verhindern. Auch übernimmt sie die Rolle der obersten Kartellbehörde der Union, d. h. sie kann Fusionen von Unternehmen verhindern, wenn diese den freien Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes verhindern bzw. behindern. Sie führt also, nach Maßgabe der Verfassung, die Koordinierungs -, Exekutive – und Verwaltungsfunktion aus. Sie veröffentlicht einen Gesamtbericht über die Tätigkeiten der EU, einmal jährlich, spätestens einen Monat vor der Sitzungsperiode des EP ( Vgl. Art. III – 257). In einem gewissen Rahmen, vertritt sie die Union nach außen. Die EK ist in die Beziehungen der EU zu Drittstaaten eingebunden, d. h. sie bereitet zum Beispiel in intensiven Verhandlungen den Beitritt von Staaten vor, ist vom MR aus befugt Abkommen mit Drittstaaten abzuschließen, führt Verhandlungen mit internationalen Organisationen (bspw. WTO) und ist zuständig für Hilfs – und Entwicklungsprogramme in Drittstaaten.

## 5.5 Der Gerichtshof (GH)

### 5.5.1 Die Zusammensetzung

Der GH setzt sich zusammen aus dem EuGH, das Gericht (der 1. Instanz) und Fachgerichte. Er wacht über die Achtung des Rechts. Mindestens je einen Richter pro Mitgliedstaat und 8 Generalanwälten entsprechen der Zusammensetzung des EuGH. Sie tagen in Kammern, entweder als Plenum oder als Große Kammer. Die Anzahl der Generalanwälte kann auf Antrag durch den MR erhöht werden. Der Generalanwalt muss öffentliche Schlussanträge, völlig unparteiisch und unabhängig, zu Rechtssachen stellen, wenn seine Mitwirkung laut Satzung des GHs erforderlich ist. Folgende Voraussetzungen werden an die Richter und Generalanwälte des EuGH und des Gerichts gestellt: Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, sie müssen nach den Vorschriften ihres Staates, die erforderlichen Voraussetzungen für die höchsten richterlichen Ämter erfüllen oder Juristen mit anerkannten und hervorragenden Befähigungen sein. Nur dann werden sie von den Regierungen der einzelnen Mitgliedsländer, nach Anhörung in einem Ausschuss, im gegenseitigen Einverständnis ernannt.<sup>33</sup> Die Richter und Generalanwälte des EuGH und die Richter des Gerichts werden auf 6 Jahre ernannt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Alle 3 Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richter und Generalanwälte, nach Maßgabe der Satzung des GH statt.<sup>34</sup> Der Präsident des EuGH wird für die 3 Jahre, von den Richtern, gewählt. Auch hier ist eine Wiederwahl zulässig. Der EuGH erlässt, mit der Genehmigung des MR, das Gericht im Einvernehmen mit dem EuGH und mit Zustimmung des MR, eine Verfahrensordnung. Das Verfahren der Ernennung der Richter, die Dauer der Amtszeit sowie die Neubesetzung des Gerichts entspricht dem des EuGH.<sup>35</sup> Dem Gericht können Generalanwälte zur Seite gestellt werden. Der Präsident des Gerichtes wird von seinen Richtern auf 3 Jahre gewählt. Dem Gericht können durch Europäische Gesetze (die auf „*Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission erlassen*“<sup>36</sup>) auch Fachgerichte<sup>37</sup> zur Seite gestellt werden, die Anzahl der Richter und ihr Zuständigkeitsbereich ist im

---

<sup>33</sup> Näheres zur Anhörung Art. III – 262 Verfassungsentwurf

<sup>34</sup> Vgl. Art. III – 260 Verfassungsentwurf

<sup>35</sup> Vgl. Art. III – 261 Verfassungsentwurf

<sup>36</sup> Vgl. Art. III – 264 Abs. 1 Verfassungsentwurf

<sup>37</sup> näheres zur Einberufung Art. III – 264 Verfassungsentwurf

Europäischen Gesetz zur Einrichtung eines Fachgerichtes enthalten. Die Mitglieder der Fachgerichte haben folgende Voraussetzungen zu erbringen: Es müssen Personen sein, die auch jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, die Befähigung zur Ausübung von richterlichen Tätigkeiten besitzen und sie müssen vom MR, der einstimmig darüber beschließt, ernannt werden. Das Erlassen der Verfahrensordnung erfolgt im selben Rahmen wie bei dem Gericht.

### **5.5.2 Aufgaben des Gerichtshofs**

Der GH ist das oberste Gericht der EU und somit die letzte Instanz in Europa. „ *Er gewährleistet die Achtung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung*“<sup>38</sup>. Das Gericht ist das Gericht erster Instanz und ist für besondere, in der Satzung des GH festgelegt, Sachgebieten zuständig. Wenn eine Rechtssache einer Grundsatzentscheidung bedarf, kann das Gericht die Rechtssache zur Entscheidung an den EuGH weitergeben. Es ist für folgende Klagen zuständig: Schadensersatz-, Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen die Organe (EP, EK, etc.), Klagen von Unternehmen und Unternehmensverbänden gegen die EK (gemäß EGKS – Vertrag), Klagen im Bezug auf Streitsachen zwischen Gemeinschaft und deren Beamten, Bediensteten, Streitsachen bei öffentlich- rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen, die von der Gemeinschaft abgeschlossen wurden, wenn eine Schiedsklausel vorhanden ist und bei Geldbußen, die von der EK verhängt wurden. Gegen die Urteile kann beim EuGH Rechtsmittel eingelegt werden<sup>39</sup>. Wie bereits erwähnt kann der EuGH ebenfalls in Vollsitzungen oder in Kammern tagen. Er tagt in Vollsitzungen, wenn eines der Mitgliedstaaten oder ein Organ es verlangt (der Staat oder das Organ muss allerdings Partei diese Verfahrens sein), oder wenn es komplexe oder bedeutsame Rechtssachen es verlangen, ansonsten entscheiden es die Kammern selbst. Der GH als ganzes ist grundlegend für die bereits genannten Rechtssachen zuständig. Die Rangordnung ist noch einmal wie folgt darzustellen: Die Fachgerichte, wenn beigeordnet, entscheiden in erster Instanz, Rechtsmittel gegen dieses Urteil sind beim Gericht einzureichen, Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts sind beim EuGH einzureichen. Weitere Klagemöglichkeiten sind: Klagen wegen Vertragsverletzung, d.h. die Kommission klagt gegen einen Mitgliedsstaat oder ein Mitgliedstaat gegen

---

<sup>38</sup> Art. 28 Abs. 2 Verfassungsentwurf

<sup>39</sup> weitere Aufgaben siehe [www.curia.eu.int/de/index.htm](http://www.curia.eu.int/de/index.htm)

einen anderen. Stellt der GH bzw. die EK eine Vertragsverletzung fest, kann die EK, nach dem der betreffende Staat die Stellungnahme verweigert, den GH anrufen<sup>40</sup>. Stellt dieser eine Vertragsverletzung fest, kann er dem betreffenden Staat verpflichten diese unverzüglich abzustellen oder bei Feststellung das der Staat nicht Folge geleistet hat, ihm eine Vertragsstrafe oder Zwangsgeld auferlegen<sup>41</sup>. Zuständig ist er weiterhin für Nichtigkeitsklagen<sup>42</sup>, dass ist die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftshandlungen. Mit dieser Klage können Mitgliedstaaten, der MR, die EK und unter bestimmten Umständen auch das EP den GH drängen, Gemeinschaftsvorschriften ganz oder teilweise für nichtig zu erklären. Nichtigkeitserklärungen bspw. von Rechtsakten können auch Einzelpersonen<sup>43</sup>, insofern sie unmittelbar und direkt davon betroffen sind, erheben. Auch Untätigkeitsklagen gegen das EP, MR oder EK, muss der GH bearbeiten<sup>44</sup>. Hier kann der GH, wenn sich die Untätigkeit bewahrheitet, das jeweilige Organ wegen Schweigen oder Nichthandeln ahnden. Auch Schadenersatzklagen gegen die Organe und deren Bedienstete sind zulässig. Bei dieser Klage werden die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft geltend gemacht, indem der GH zu entscheiden hat, ob die Gemeinschaft für Schäden haften muss, die die Organe oder Bediensteten während der Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht haben. Im Rahmen der Zuständigkeit des GH, hat er auch Fragen bezüglich der Vorabentscheidung<sup>45</sup> über die Auslegung bzw. Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht, auf Vorlage von nationalen Gerichten, zu prüfen<sup>46</sup>. Der MR kann dem GH, nach den Europäischen Gesetzen oder Verordnungen, Zuständigkeiten übertragen. Die Zuständigkeit kann in „Befugnissen zu uneingeschränkter Ermessensnachprüfung und Änderung oder Verhängung der in ihnen vorgesehenen Sanktionen“ bestehen<sup>47</sup>. Der GH überwacht weiterhin die Rechtmäßigkeit der Europäischen Gesetze, Rahmengesetze, die Handlungen des MR, der EK, der Europäischen Zentralbank (EZB) und unter bestimmten Voraussetzungen auch das EP. Weiterhin überwacht er auch die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Ämter, Einrichtungen und Agenturen der EU

---

<sup>40</sup> Vgl. Art. III – 265 Verfassungsentwurf

<sup>41</sup> Vgl. Art. III – 266, 267 Verfassungsentwurf

<sup>42</sup> Vgl. Art. III – 271 Verfassungsentwurf

<sup>43</sup> Vgl. Art. III – 270 Abs. 4,5,6 Verfassungsentwurf

<sup>44</sup> Vgl. Art. III – 272, 273 Verfassungsentwurf

<sup>45</sup> Ablauf der Vorabentscheidungen s. [www.curia.eu.int](http://www.curia.eu.int)

<sup>46</sup> Vgl. Art. III – 274 Verfassungsentwurf

<sup>47</sup> Art. III – 268 Verfassungsentwurf

und ihre Rechtswirkung gegenüber von Dritten<sup>48</sup>. Er ist auch für Klagen wegen Unzuständigkeit, Verletzung der Verfassung, von Formvorschriften, bei der Durchführung einer ihrer Rechtsnormen sowie bei Missbrauch des Ermessens, zuständig. Außerdem ist er auch verantwortlich bei Klagen bezüglich der Wahrung der Rechte des Rechnungshofs, des Ausschuss der Regionen und der EZB<sup>49</sup>. Weiterhin befasst er sich mit Klagen wegen Streitigkeiten, zum Beispiel zwischen der Union und deren Bediensteten (gem. Art. III – 277) oder wenn Schiedsklauseln seine Rechtsprechung erforderlich machen<sup>50</sup>. Erwähnenswert ist, dass die Klagen beim GH keine aufschiebende Wirkung haben, er kann jedoch die angefochtene Handlung aussetzen lassen. Weiterhin liegt es in seinem Kompetenzbereich einstweilige Anordnungen auszusprechen und seine Urteile sind vollstreckbar<sup>51</sup>. Neben diesen hier dargestellten Organen, die den institutionellen Rahmen der EU bilden, gibt es noch eine Reihe von anderen “sonstigen“ Organen und Einrichtungen, die im Rahmen der Vollständigkeit genannt werden müssten, hier aber nicht ausgeführt sind (z. B. die Europäische Zentralbank, der Rechnungshof und die vielen Ausschüsse die die Arbeiten der Organe unterstützen<sup>52</sup>).

---

<sup>48</sup> Vgl. Art. III – 270 Abs. 1 Verfassungsentwurf

<sup>49</sup> Vgl. Art. III – 270 Abs. 2, 3 Verfassungsentwurf

<sup>50</sup> weitere Streitigkeiten s. Art. III – 275, 278, 279, 280, 281 Verfassungsentwurf

<sup>51</sup> Vgl. Art. III – 286, 287, 288 Verfassungsentwurf

<sup>52</sup> Vgl. Art. III – 290 – 307 Verfassungsentwurf